



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 35

Freitag, den 21. September

2012

INHALT:

**A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Team  
Telematikzentrum GmbH Norden M 06. .... 172

**B Bekanntmachungen der Gemeinden**

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum . . . . . ???  
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 3.02 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland . . ???

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Team Telematikzentrum GmbH Norden M 06

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Team Telematikzentrum GmbH Norden, auf Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82/E2 mit 108,38 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in der Gemeinde Großheide, Gemarkung Arle, Flur 5, Flurstück 19, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 28.09.2012 bis zum 12.10.2012** bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13,  
Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich,  
während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Großheide, Schloßstr. 10,  
Zimmer-Nr. 18, 26632 Großheide,  
während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9,  
Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum,  
während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Anlage:

**Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 19 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82/E2 mit einer Nabenhöhe von

108,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:  
26632 Großheide-Arle  
Gemarkung: Arle; Flur 5, Flurstück 19  
RW 25.93.503, HW 59.43.972

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzu-teilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Befreiung:**

Mit dieser Genehmigung wird eine Befreiung gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der der-zeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt: - **Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast.**

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hin-weisen versehen.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 21.09.2012

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0139 V der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 07.09.12 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553, von jedermann eingesehen werden.

Dornum, den 17.09.12

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

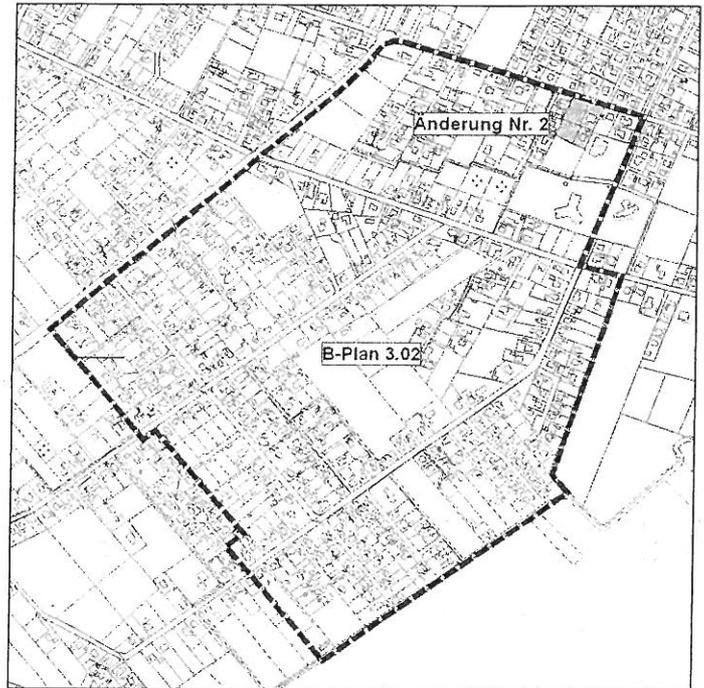
### Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 im Ortsteil Moordorf als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Süd-



brookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 18. September 2012

**Gemeinde Südbrookmerland** - Der Bürgermeister  
-Süssen-